

Reglement über das Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreter (Direktoriumsreglement, DR)

vom 14. Mai 2004 (Stand am 1. Januar 2013)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter, zusammen die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums (EDIR-Mitglieder).

² Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

1.2 Ergänzende Reglements-inhalte

¹ Für Fragen, die das Arbeitsverhältnis der EDIR-Mitglieder betreffen, aber in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelangen ergänzend die Anstellungsbedingungen (AB), das Entschädigungsreglement (ER) und das Gehaltsreglement (GR) der Schweizerischen Nationalbank sowie die Vorschriften des Zehnten Titels des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag) zur Anwendung.

² Auch der Verhaltenskodex der Schweizerischen Nationalbank ist für die EDIR-Mitglieder verbindlich.

2. Wählbarkeit, Ausschluss und Unvereinbarkeit

2.1 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit als EDIR-Mitglied setzt das Schweizer Bürgerrecht, Wohnsitz in der Schweiz, einwandfreien Ruf und ausgewiesene Kenntnisse in Währungs-, Bank- und Finanzfragen voraus (Art. 44 NBG).

2.2 Personensicherheitsüberprüfung

¹ Die Schweizerische Nationalbank überprüft vor einer Nomination die personelle Integrität eines Kandidaten oder einer Kandidatin für das EDIR.

² Die Personensicherheitsüberprüfung bezweckt, durch Offenlegung von Abhängigkeiten und Interessenkonflikten die uneingeschränkte Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der EDIR-Mitglieder zu gewährleisten. Sie dient damit

dem Schutz der Integrität und der Unabhängigkeit der Schweizerischen Nationalbank.

³ Die Personensicherheitsüberprüfung wird durchgeführt, bevor der Bankrat über den Wahlvorschlag zuhanden des Bundesrats entscheidet. Der Kandidat oder die Kandidatin muss der Überprüfung vorgängig schriftlich zustimmen.

⁴ Im Rahmen der Personensicherheitsüberprüfung werden sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung des Kandidaten oder der Kandidatin erhoben, insbesondere über die engen persönlichen Beziehungen und familiären Verhältnisse, allfällige Vorstrafen, die finanzielle Lage, allfällige Mitgliedschaften in Vereinigungen oder Mandate, die zu einem Konflikt mit Interessen der Schweizerischen Nationalbank führen oder eine Gefahr für deren Reputation darstellen könnten.

2.3 Personelle Unvereinbarkeit

¹ Dem Erweiterten Direktorium dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- b. Ehegatten von Geschwistern oder eingetragene Partnerinnen oder Partner von Geschwistern und Personen, die mit Geschwistern in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- c. Verwandte oder Verschwägerete in gerader Linie.

² Zwischen einem EDIR-Mitglied und direkt unterstellten Mitarbeitenden darf keine Beziehung im Sinne von Absatz 1 bestehen.

2.4 Funktionelle Unvereinbarkeit und Nebenbeschäftigungen

¹ EDIR-Mitglieder dürfen weder der Bundesversammlung noch dem Bundesrat oder einem eidgenössischen Gericht angehören. Sie dürfen keine entsprechende Funktion eines Kantons bekleiden.

² EDIR-Mitglieder dürfen nicht eine andere entgeltliche oder unentgeltliche Erwerbstätigkeit ausüben.

³ Das Direktorium kann ein EDIR-Mitglied in den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer Gesellschaft oder einer Organisation entsenden, wenn die Schweizerische Nationalbank daran beteiligt ist oder sonst ein Interesse hat.

⁴ Der Bankrat kann einem EDIR-Mitglied auf Antrag des Direktoriums die Übernahme einer Lehrverpflichtung an einer Universität oder Hochschule bewilligen, wenn die Schweizerische Nationalbank daran ein Interesse hat.

⁵ Das Direktorium berichtet dem Entschädigungsausschuss des Bankrats einmal jährlich über die Mandate und Nebenbeschäftigungen nach Absatz 3 und 4 sowie über die Entschädigungen, die die EDIR-Mitglieder dafür erhalten.

3. Begründung des Arbeitsverhältnisses

3.1 Wahl

¹ Das Arbeitsverhältnis zwischen der Schweizerischen Nationalbank und EDIR-Mitgliedern wird mit der Wahl durch den Bundesrat begründet. Dem EDIR-Mitglied wird ein Auszug aus dem Protokoll der entsprechenden Bundesratssitzung zugestellt.

² Ein Arbeitsvertrag wird nicht ausgefertigt.

³ War ein EDIR-Mitglied vor seiner Wahl privatrechtlich bei der Schweizerischen Nationalbank angestellt, so gilt dieses Arbeitsverhältnis mit dem Antritt des neuen Amtes als beendet.

3.2 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der EDIR-Mitglieder beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Wird die Stelle eines EDIR-Mitglieds während laufender Amtsdauer neu besetzt, so gilt die Wahl des Ersatzmitglieds bis zum Ablauf dieser Amtsdauer.

4. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

4.1 Grundsatz

¹ Das Arbeitsverhältnis von EDIR-Mitgliedern endet durch Kündigung, Altersrücktritt, Nichtwiederwahl oder Abberufung.

² Das Arbeitsverhältnis gilt im Falle einer Abberufung in dem Zeitpunkt als beendet, in dem der Bundesrat dem Antrag des Bankrats auf Abberufung zustimmt; in den übrigen Fällen nach Ablauf der Kündigungs- oder Rücktrittsfrist und im Falle einer Nichtwiederwahl mit Ablauf der Amtsperiode.

4.2 Kündigung

4.2.1 Zeitpunkt

¹ Ein EDIR-Mitglied kann das Arbeitsverhältnis während der Amtsdauer mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

² Der Bankrat kann im Einvernehmen mit dem Direktorium eine frühere Auflösung des Arbeitsverhältnisses gestatten.

4.2.2 Form

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Sie ist dem Präsidenten des Bankrats einzureichen. Dieser informiert den Bankrat, das Direktorium und den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements.

4.3 Altersrücktritt

4.3.1 Mitglieder des Direktoriums

¹ Mitglieder des Direktoriums scheidern am Ende des Monats aus ihrem Amt aus, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

² Ein Mitglied des Direktoriums kann seinen Rücktritt frühestens auf Ende des Monats erklären, in dem es das 60. Altersjahr vollendet. Der Rücktritt ist mindestens 6 Monate vorher dem Präsidenten des Bankrats schriftlich mitzuteilen.

³ Der Bankrat kann in Ausnahmefällen einem Mitglied des Direktoriums erlauben, bis zum 68. Altersjahr im Amt zu bleiben.

4.3.2 Stellvertreter

Für die Stellvertreter der Mitglieder des Direktoriums ist Ziffer 8.3 Anstellungsbedingungen massgebend, mit Ausnahme von Ziffer 8.3.4 (Teilpensionierung).

4.4 Abberufung

4.4.1 Grundsätze

¹ Der Bundesrat kann auf Antrag des Bankrats ein EDIR-Mitglied während der Amtsdauer abberufen, wenn es die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat (Art. 45 NBG).

² Auf das Verfahren zur Abberufung sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 anwendbar.

4.4.2 Untersuchungsausschuss des Bankrats

Der Bankrat wählt einen Untersuchungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und vom Präsidenten des Bankrats geleitet wird. Der Untersuchungsausschuss trifft die nötigen Abklärungen und stellt dem Bankrat einen begründeten Antrag zuhanden des Bundesrats.

4.4.3 Vorsorgliche Massnahmen

Als vorsorgliche Massnahme kann der Präsident des Bankrats in dringenden Fällen ein EDIR-Mitglied in seinen dienstlichen Funktionen einstellen. Er orientiert unverzüglich den Bankrat, das Direktorium und den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements.

4.5 Beschränkungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

4.5.1 Tätigkeit für Finanzintermediäre

¹ EDIR-Mitgliedern ist die Ausübung einer bezahlten oder unbezahlten Tätigkeit untersagt:

- a. für einen Finanzintermediär im In- oder Ausland während sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;

- b. für eine Schweizer Bank, die als systemrelevant im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen gilt, während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

² Der Bankrat kann Ausnahmen oder Erleichterungen genehmigen, sofern diese nicht zu einem Konflikt mit Interessen der Schweizerische Nationalbank führen oder eine Gefahr für deren Reputation darstellen könnten.

4.5.2 Tätigkeit für andere Unternehmen

¹ EDIR-Mitglieder können für andere Unternehmen als Finanzintermediäre unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses tätig werden.

² Sie bedürfen einer Bewilligung des Bankrats, sofern der Stellenantritt innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt.

³ Der Bankrat erteilt die Bewilligung, sofern ein Konflikt mit Interessen der Schweizerischen Nationalbank oder eine Gefahr für deren Reputation auszuschliessen ist.

4.6 Entschädigung

¹ Die Beschränkungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden durch eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatslöhnen (inkl. allfällige pro rata Arbeitsmarktzulage, ohne Repräsentationsspesen) abgegolten.

² An die Entschädigung sind anzurechnen:

- a. allfällige Rentenleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der Schweizerischen Nationalbank und
- b. Einkommen aus einer bewilligten Tätigkeit gemäss Ziffer 4.5.2.

³ Endet ein Arbeitsverhältnis durch Nichtwiederwahl oder durch Abberufung, so kann der Bankrat einem EDIR-Mitglied ausserdem eine Abgangsentschädigung in der Höhe von höchstens einem Jahresgehalt ausrichten. Der Bankrat berücksichtigt bei der Festlegung der Abgangsentschädigung die Umstände der Nichtwiederwahl oder der Abberufung, die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie die berufliche und persönliche Situation des EDIR-Mitglieds.

⁴ Absatz 3 findet sinngemäss Anwendung, wenn ein EDIR-Mitglied ein Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet, um die Interessen der Schweizerischen Nationalbank zu wahren oder ein Abberufungsverfahren zu vermeiden.

4.7 Schutz der Vertraulichkeit und Loyalität

EDIR-Mitglieder wahren das Amts- und Geschäftsgeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

4.8 Rückgabe von Datenträgern und Eigentum der Schweizerischen Nationalbank

EDIR-Mitglieder sind verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sämtliche Datenträger sowie Unterlagen und Geräte der Schweizerischen Nationalbank unaufgefordert zurückzugeben.

5. Gehalt

5.1 Bemessung

Der Bankrat legt die Gehälter der EDIR-Mitglieder auf Antrag des Entschädigungsausschusses im Rahmen des Reglements über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement, ER) fest.

5.2 Gehaltszahlung bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst sowie Zivilschutzdienst

Für die Gehaltszahlung bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst sowie Zivilschutzdienst gilt das Gehaltsreglement (GR) der Schweizerischen Nationalbank sinngemäss.

6. Pensionskasse, Vorsorgestiftung

6.1 Grundsatz

Die EDIR-Mitglieder sind bei der Pensionskasse der Schweizerischen Nationalbank und bei der Vorsorgestiftung der Schweizerischen Nationalbank gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität versichert.

6.2 Mitglieder des Direktoriums

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Direktoriums und der Schweizerischen Nationalbank sowie die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen bestimmen sich nach den Statuten der Pensionskasse bzw. dem Reglement der Vorsorgestiftung über die Zusatzversicherung für die Mitglieder des Direktoriums (Zusatzversicherung 1).

6.3 Stellvertreter

Rechte und Pflichten der Stellvertreter der Mitglieder des Direktoriums und der Schweizerischen Nationalbank sowie die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen bestimmen sich nach den Statuten der Pensionskasse bzw. dem Reglement der Vorsorgestiftung über die Zusatzversicherung für Direktionsmitglieder (Zusatzversicherung 2).

7. Ferien und Urlaub

7.1 Ferienanspruch

Der jährliche Anspruch des EDIR-Mitglieds auf Ferien beträgt:

- bis zum vollendeten 60. Altersjahr 30 Arbeitstage
- ab 61. Altersjahr 33 Arbeitstage

7.2 Urlaub

Zusätzlich zum bezahlten Kurzurlaub (Ziff. 4.4.1 AB) kann der Bankrat in begründeten Fällen einem EDIR-Mitglied bezahlten oder unbezahlten Urlaub gewähren.

8. Verhaltensregeln

¹ Der Bankrat erlässt Reglemente über das Verhalten der EDIR-Mitglieder, wenn dies zum Schutz des guten Rufes, der Integrität und des Ansehens der Schweizerischen Nationalbank erforderlich ist.

² Er kann den EDIR-Mitgliedern insbesondere Einschränkungen in ihren privaten Finanzanlagen und Finanzgeschäften auferlegen und sie verpflichten, ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen.

³ Der Bankrat kann bei Verstössen gegen diese Verhaltensvorschriften:

- a. Verweise und Verwarnungen aussprechen;
- b. während höchstens zwei Monaten die Einstellung der Gehaltszahlung anordnen;
- c. die in den Reglementen vorgesehenen Sanktionen verhängen.

⁴ Ein schwerer Verstoß gegen Verhaltensregeln kann eine schwere Verfehlung im Sinne von Art. 45 Absatz 1 Nationalbankgesetz darstellen.

Erlassen durch:	Bankrat	Erlassen am:	14.05.2004
Inkraftsetzung:	01.05.2004	Eigner:	Generalsekretariat
Rechtsgrundlage:	Organisationsreglement		
Ersetzt:	–		
Geändert am:	Geändert durch:	Änderung gültig per:	Ziffer(n):
03.12.2004			
31.03.2006			
29.08.2008			
09.03.2012			
14.12.2012	Bankrat	01.01.2013	1, 2, 3, 4, 5